

Begründung der Zweiten Änderung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.02.2021

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 100 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen. Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 20. Februar 2021 sind solche gesteigerten umfassend angelegten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Seit dem 26. Januar 2021 bewegt sich die 7-Tage-Inzidenz im Unstrut-Hainich-Kreis erstmalig seit Anfang Dezember 2020 unter 200 und befindet sich seit dem 23. Februar auf einem Plateau von ca. 140 bis ca. 170.

Damit stellt sich die infektiologische Lage im Verhältnis zur Lage im Januar zwar deutlich beruhigt, aber noch immer von hoher Instabilität/Unsicherheit geprägt dar. Risikoerhöhend wirkt der Eintrag neuer Virusmutationen nach Thüringen und auch in den Unstrut-Hainich-Kreis.

Besondere Maßnahmen in den Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld

Mit Änderungsverfügung vom 27. Februar wurden die Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.02.2021 um besondere regionale Maßnahmen in den Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld erweitert. Die Begründung hierzu ergibt sich aus der Änderungsverfügung vom 27. Februar.

Kindertagesbetreuung, Schulen

Gegenstand der hiesigen Zweiten Änderungsverfügung ist die Öffnung der Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung im Kreisgebiet – ausgenommen der Gebiete der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld.

Ursprünglich musste die durch § 10 a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung vorgesehene Öffnung der Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für das gesamte Kreisgebiet durch Allgemeinverfügung vom 20. Februar zeitlich hinaus geschoben werden, weil das seinerzeitige Infektionsgeschehen im Unstrut-Hainich-Kreis dies mit einer 7-Tage-Inzidenz von ungefähr 200 erforderte, siehe Begründung der Allgemeinverfügung vom 20. Februar.

Da die Inzidenzwerte der vergangenen 7 Tage durchgängig deutlich unter 200 liegen (173 am 23. Februar und 141,8 am 1. März), ist es – auch in Ansehung des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. Februar 2021 - grundsätzlich sachgerecht, die durch § 10 a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung vorgesehene Öffnung der Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nunmehr auch im Unstrut-Hainich-Kreis durch zu führen.

Dies gilt jedoch noch nicht für die Gebiete der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld. Denn diese weisen besondere lokalen Häufungen von COVID-19-Infektionen auf, eine erheblich über dem Landkreisdurchschnitt liegende Infiziertenquote und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Virusvarianten B 1.1.7. an allen Infektionen, siehe Begründung der Änderungsverfügung vom 27. Februar.

Daher ist es zum Zwecke der Eindämmung der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus geboten, die in den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld gelegenen Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung weiterhin geschlossen zu halten.

Dies ist auch verhältnismäßig. Denn Schließung in diesem Sinne bedeutet keine vollständige Stilllegung des Betriebs, sondern Schließung gemäß der Regeln des § 10 a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung, der in Abs. 3 Ausnahmen von der Schließung vorsieht, in Abs.4 Regeln für den Präsenzbetrieb in den nicht geschlossenen Teilen einer Schule trifft, in Abs. 5 eine Notbetreuung regelt und in Abs. 6 zur Vorlage eines Testkonzeptes für die Beschäftigten dieser Einrichtungen auffordert.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 verwiesen.